19 Oktober 2015

Das häusliche Arbeitszimmer und der Fiskus – ein streitanfälliges Duo

Grundsätzlich, so wird in einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BFM) aus dem März 2011 klargestellt, dürfen Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Von dieser Regel gibt es allerdings Ausnahmen. Deren Auslegung führt immer wieder zu juristischen Auseinandersetzungen zwischen dem Steuerzahler und dem Fiskus.

Definition Arbeitszimmer

Ein häusliches Arbeitszimmer im steuermindernden Sinne ist in aller Regel ein Raum, der seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden ist. Er muss nahezu ausschließlich, d. h. zu ca. 90 Prozent, der Erledigung gedanklicher, schriftlicher, verwaltungstechnischer oder organisatorischer Arbeiten dienen. Aber auch bei künstlerischer oder schriftstellerischer Tätigkeit kann es sich um eine anerkennungsfähige Nutzung handeln. Und die Definition bezieht sich nicht zwangsläufig nur auf Wohnräume. Es könnte auch ein Keller sein, zum Beispiel für einen übenden Musiker, oder eine Mansarde, wenn die Räumlichkeiten aufgrund der unmittelbaren Nähe mit den privaten Wohnräumen als Wohneinheit verbunden sind. Aktuell ist streitig, ob eine betriebliche/berufliche Nutzung von mehr als 90 Prozent Voraussetzung für das Vorliegen eines häuslichen Arbeitszimmers ist und ob die Aufwendungen bei einer gemischten Nutzung aufgeteilt und anteilig steuerlich berücksichtigt werden können. Diese Fragen liegen derzeit dem großen Senat des Bundesfinanzhofes (BFH) vor.

Kosten unbegrenzt abzugsfähig

Bildet das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung des Steuerpflichtigen, ist die steuerliche Anerkennung relativ einfach. In einem solchen Fall können alle anfallenden und entsprechend nachgewiesenen Aufwendungen unbegrenzt als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden. Vergleichbares gilt, wenn z. B. ein Raum außerhalb der eigentlichen Wohnung oder des Hauses in einer Fremdimmobilie angemietet wird. Dann handelt es sich um ein "außerhäusliches" Arbeitszimmer mit der Folge, dass alle Kosten abzugsfähig sind.

Wichtig zu wissen: Kosten für Arbeitsmittel können in jedem Fall steuermindernd geltend gemacht werden. Darunter fallen insbesondere PC, Schreibtisch und Stuhl, Bücherregal und Aktenschränke aber beispielsweise keine Kunst oder sonstige Gegenstände, die vorwiegend der Ausschmückung des Raumes dienen.

Begrenzter Kostenabzug

Ein eingeschränkter Kostenabzug kann in den Fällen gewährt werden, in denen für die berufliche und betriebliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Hier wird ein Ausgabenabzug bis zu einer Höhe von 1.250 Euro jährlich zugelassen. In diesen Fällen sind alle steuermindernden Aufwendungen einzeln nachzuweisen. Klassische Beispiele hierfür sind Lehrer oder Außendienstmitarbeiter, die in der Schule oder beim Arbeitgeber über keinen eigenen Arbeitsplatz verfügen.

19 Oktober 2015

Ausstattungskosten sind anerkennungsfähig

Ist ein Arbeitszimmer als solches anerkannt, können beispielsweise anteilig folgende Aufwendungen abzugsfähig sein: Miete, Gebäude-AfA, Sonderabschreibungen, Erhaltungsaufwand, Schuldzinsen für Kredite, die zur Anschaffung, Herstellung oder Reparatur des Gebäudes genutzt wurden, Wasser-, Energie- und Reinigungskosten ebenso wie Müllabfuhr und Gebäudeversicherungskosten. Darunter fallen außerdem Aufwendungen für die Ausstattung des Arbeitszimmers, wie beispielsweise Gardinen, Lampen, Vorhänge oder Tapeten.

Beispiel Streitfall Mehrfachanerkennung

In einem beim BFH bereits entschiedenen Verfahren (Az. X R 49/11) nutzte der Steuerpflichtige sein Arbeitszimmer für unterschiedliche Tätigkeiten. Dabei ging es um Arbeiten aus nicht selbstständiger Beschäftigung, aus selbstständiger Tätigkeit und darüber hinaus um Tätigkeiten im Rahmen eines Gewerbebetriebes. Deshalb begehrte er eine der Anzahl seiner Tätigkeiten entsprechende 3-fache Anerkennung des Höchstbetrages von 1.250 Euro, die letztlich der BFH jedoch versagte, weil generell sämtliche Kosten für ein Arbeitszimmer nur abziehbar sind, wenn es den ausschließlichen Mittelpunkt aller Tätigkeiten darstellt. Auch in einem anderen Fall, einem noch nicht rechtskräftigen Urteil vom 25. Februar 2015 (Az. 2 K 1595/13), folgte das FG Rheinland-Pfalz der Auffassung des beklagten Finanzamtes und lehnte die steuerlich geltend gemachten Kosten für zwei Arbeitszimmer ab. Hier ging es darum, dass ein sowohl selbstständig als auch nicht selbstständig tätiger Steuerzahler mit zwei Wohnsitzen an beiden Orten die Kosten für je ein Arbeitszimmer geltend machen wollte. Das beklagte Finanzamt erkannte jedoch den Höchstbetrag von 1.250 Euro nur einmal an, u. a. mit der Begründung, dass dieser Höchstbetrag personen- und objektbezogen und deshalb auch nur einmal jährlich anerkennungsfähig sei. Eine andere Fallgestaltung wie ein Umzug oder eine doppelte Haushaltsführung sollten nach dem Willen des Gesetzgebers nicht zu einer Überschreitung oder Mehrfachnutzung des Höchstbetrages führen. Das FG ließ die Revision zu, da bisher nicht höchstrichterlich geklärt sei, ob bei doppelter Haushaltsführung der Abzugsbetrag nur einmal genutzt werden könne.

Fazit

Es gibt eine Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten, um mit dem häuslichen Arbeitszimmer in den Genuss von Steuervorteilen zu kommen. Ob aufwendig ausgebautes Arbeitszimmer im Keller, eine Arbeitsecke in der überwiegend privat genutzten Wohnung oder die anteilige Geltendmachung umfangreicher Modernisierungskosten - die z. T. noch nicht höchstrichterlich entschiedenen Sonderfälle belegen die Streitanfälligkeit dieser Thematik. Bei der Kompliziertheit der Materie sollte idealerweise ein Steuerprofi herangezogen werden. Orientierungshilfe bei der Suche nach einem qualifizierten Berater gibt der Steuerberater-Suchdienst auf der Website der Steuerberaterkammer Brandenburg unter www.stbk-brandenburg.de